

Werkbeiträge Kanton Schwyz

Richtlinien

Art. 1 Zielsetzung

- ¹ Ziel der Vergabe von Werkbeiträgen ist die unmittelbare und personenbezogene Förderung. Mit den Beiträgen soll es Kulturschaffenden in den Sparten bildende Kunst, Musik, Tanz und Theater sowie Kurz- und Animationsfilm erleichtert werden, sich während einer gewissen Zeit ihrem Schaffen zu widmen. Sie sollen sich auf eine experimentelle, innovative, künstlerische Idee einlassen oder ihre künstlerischen Kompetenzen gezielt vertiefen und entwickeln können. Werkbeiträge fördern in erster Linie künstlerisch interessante, eigenständige und realisierbare Vorhaben. Der Werkbeitrag ist insbesondere auch für die persönliche künstlerische Weiterbildung der Kulturschaffenden gedacht. Die Bewerbung kann, muss aber nicht an ein Projekt gebunden sein. Sie braucht vor allem eine überzeugende künstlerische Absichtserklärung. Spartenübergreifende Bewerbungen sind möglich.
- ² Die Sparte Literatur wird separat alle zwei Jahre im Rahmen des Wettbewerbs «Zentralschweizer Literaturförderung» berücksichtigt. Die «Zentralschweizer Theatertextförderung» ist ebenfalls ein gemeinsames Projekt der Zentralschweizer Kantone und wird alle vier Jahre durchgeführt.

Art. 2 Finanzen

- ¹ Für die Werkbeiträge steht jährlich eine Summe von maximal Fr. 100 000.-- zur Verfügung.
- ² Die Preissumme geht zu Lasten des kantonalen Kulturfonds.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

- ¹ Für einen Werkbeitrag können sich Personen bewerben,
 - die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz Wohnsitz haben (gemäss Art. 23ff ZGB)
 - zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre im Kanton Schwyz Wohnsitz hatten
 - deren Schaffen oder Tätigkeit einen engen Bezug zum Kanton Schwyz aufweist respektive durch Werk oder Tätigkeit im Schwyzer Kulturleben präsent ist
- ² Gruppen können teilnehmen, sofern ihr Arbeits- und Produktionsstandort seit mindestens zwei Jahren zur Hauptsache im Kanton Schwyz liegt.
- ³ Die Teilnahmeberechtigung ist mit dem Bewerbungsblatt nachzuweisen.

- 4 Vorausgesetzt wird ein überzeugender künstlerischer Leistungsausweis.
- 5 Für Erstausbildungen (Bachelor und Master) oder Projekte, die während der Grundausbildung realisiert werden, gibt es keine Beiträge. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beiträge oder Defizitgarantien an Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung sowie an die Produktion von CDs, DVDs usw.
- 6 Weiterbildungsbeiträge setzen eine abgeschlossene künstlerische Grundausbildung voraus sowie eine schriftliche Studienplatzbestätigung der Institution, an welcher die Weiterbildung absolviert wird.

Art. 4 Beurteilungskriterien / Jury / Auswahlverfahren

- 1 Wichtige Beurteilungskriterien sind:
 - kulturelle und künstlerische Qualität, die sich vor allem im eigenständigen Ausdruck und in der originellen Umsetzung des Vorhabens zeigt
 - Professionalität, die aus dem Erfahrungs- und Leistungsausweis, der Kontinuität und Ernsthaftigkeit des künstlerischen Schaffens sowie realistischen Zielsetzungen ersichtlich ist
 - das Entwicklungspotenzial einer Person/Gruppe in ihrer künstlerischen Tätigkeit
 - der innovative und eigenständige Charakter des Vorhabens
 - Finanzierungsplan (transparent und realistisch)
 - Bedeutung für den Kanton Schwyz
- 2 Die Kulturkommission setzt für jede Sparte eine unabhängige Fachjury ein. Die Koordination besorgt die Geschäftsstelle.
- 3 Auf Antrag der Fachjurs entscheidet die Kulturkommission abschliessend über die Werkbeiträge.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- 1 Einer Person oder Gruppe können höchstens fünfmal Beiträge gewährt werden.
- 2 Die Preisträger sind verpflichtet, zu Handen der Kulturkommission innert Jahresfrist in einem schriftlichen Bericht Bilanz (inkl. detaillierte Abrechnung) zu ziehen; begründete Ausnahmen sind mit Information an die Geschäftsstelle der kantonalen Kulturförderung möglich. Beitragsempfängerinnen und -empfänger werden bei Unterlassen der Einreichung von Schlussbericht und Abrechnung innert Jahresfrist für zwei Jahre von der kantonalen Förderung ausgeschlossen.
- 3 Eine Bewerbung kann nur in einer Sparte eingegeben werden. Spartenübergreifende Bewerbungen sind möglich. In diesem Fall ist bei der Bewerbung eine Sparte als Präferenz anzugeben.
- 4 Nachfinanzierungen von bereits laufenden Projekten haben keinen Anspruch auf einen Werkbeitrag.

Art. 6 Ausschreibung

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt über die Medien im Kanton Schwyz sowie über ausgewählte Websites, das Kulturmagazin «szene», Fachzeitschriften, Fachorgane sowie Social-Media.

Art. 7 Korrespondenz und Rechtsweg

- ¹ Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung, schriftlich über die Entscheide orientiert. Der Entscheid erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- ² Die Entscheide können durch kein Rechtsmittel angefochten werden.
- ³ Juryberichte werden nicht veröffentlicht. Es wird keine Korrespondenz geführt.
- ⁴ Die Kulturkommission und die Geschäftsstelle übernehmen für Verlust oder die Beschädigung der Dossiers keine Haftung. Sämtliche Risiken gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eingesandte Unterlagen werden nur auf ausdrückliches Verlangen zurückgeschickt.

Art. 8 Preisfeier

Die Übergabe der Werkbeiträge erfolgt im Rahmen einer Feier, die durch die Kulturkommission organisiert wird.

Kantonale Kulturkommission / 1. Februar 2024